

706 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

19. 12. 1955.

Regierungsvorlage.

Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Vollstreckung von Unterhaltstiteln.

Der Bundespräsident der Republik Österreich
und

Seine Durchlaucht

der Regierende Fürst von Liechtenstein

von dem Wunsche geleitet, die Vollstreckung der beiderseitigen Unterhaltstiteln zu regeln, haben beschlossen, hierüber einen Vertrag zu schließen. Zu diesem Zwecke haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:

1. Herrn außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Dr. Stephan V e r o s t a und

2. Herrn Sektionschef Dr. Ludwig Viktor H e l l e r

und

Seine Durchlaucht

der Regierende Fürst von Liechtenstein:

Herrn Alexander Frick, Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein,

die, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

(1) Auf dem Gebiet eines der vertragschließenden Teile gefällt gerichtliche Entscheidungen über Unterhaltsansprüche in Geld, die der Kläger oder Antragsteller auf Grund familienrechtlicher Beziehungen geltend gemacht hat, werden auf dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles nach den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages vollstreckt.

(2) Die Vollstreckung findet statt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Entscheidung stammt von einer gemäß Art. 2 zuständigen Behörde;
- b) die Entscheidung ist nach dem Rechte des Staates, in dem sie gefällt wurde, rechtskräftig und vollstreckbar;

c) die Entscheidung stellt nicht bloß eine einstweilige Verfügung, Anordnung oder Maßnahme dar;

d) im Fall einer Versäumnisentscheidung muß die Ladung oder Verfügung, durch die das Verfahren eingeleitet wurde, der unterlegenen Partei ordnungsgemäß und rechtzeitig zugestellt worden sein (Art. 6 Abs. 4);

e) die Entscheidung ist nicht in einem Verfahren ergangen, in dem der Beklagte oder Antragsgegner ausschließlich durch einen Abwesenheitskurator vertreten war;

f) der Entscheidung steht keine in dem Staat, in dem sie vollstreckt werden soll, gefällte rechtskräftige und vollstreckbare Entscheidung entgegen.

Artikel 2

(1) Die im Art. 1 Abs. 2 lit. a geforderte Zuständigkeit ist gegeben, wenn das Recht des Staates, in dem die Entscheidung vollstreckt werden soll, die Zuständigkeit einer Behörde des Staates, in dem die Entscheidung gefällt wurde, für das betreffende Verfahren nicht ausschließt.

(2) Jedenfalls werden für zuständig erachtet:

- a) die Behörden des Staates, in dem der Beklagte oder Antragsgegner zu dem Zeitpunkt, in dem das Verfahren eingeleitet wurde, seinen ständigen Aufenthalt hatte;
- b) die Behörden des Staates, in dem beide Parteien ihren letzten gemeinsamen ständigen Aufenthalt hatten, wenn der Kläger oder Antragsteller diesen Aufenthalt bis zur Einleitung des Verfahrens beibehalten hat;
- c) die Behörden, deren Zuständigkeit der Beklagte oder Antragsgegner sich, sei es ausdrücklich, sei es durch Eingehen in die Verhandlung über die Hauptsache, ohne Vorbehalt hinsichtlich der Zuständigkeit unterworfen hat;
- d) wenn beide Parteien dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen, die Behörden des Staates, dem sie angehören.

Artikel 3

(1) Ungeachtet der Bestimmungen der vorhergehenden Artikel findet die Vollstreckung nicht statt, wenn sie gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen würde.

(2) Als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten kann jedoch nicht angesehen werden:

- a) die Unvereinbarkeit der Feststellung der Vaterschaft oder der Mutterschaft mit dem Rechte des Staates, in dem die Vollstreckung erfolgen soll;
- b) die Anhängigkeit eines Verfahrens über denselben Anspruch vor einer Behörde des Staates, in dem die Vollstreckung erfolgen soll;
- c) ein größeres oder geringeres Ausmaß der mit der geltend gemachten Entscheidung auferlegten Unterhaltsverpflichtung, als dies der Rechtsordnung des Staates, in dem die Vollstreckung erfolgen soll, entspricht;
- d) der Umstand, daß der Anspruch erst zu einem Zeitpunkt erhoben wurde, in dem er nach dem Rechte des Staates, in dem die Vollstreckung erfolgen soll, infolge Fristablaufes nicht mehr zu berücksichtigen war, oder daß dem Anspruch nach dem Rechte dieses Staates Verjährung entgegen gesetzt werden konnte.

Artikel 4

Wenn bereits auferlegte Unterhaltsverpflichtungen durch eine Entscheidung abgeändert werden, so richtet sich deren Wirkung auf dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles ebenfalls nach den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages.

Artikel 5

(1) Auf dem Gebiet eines der vertragschließenden Teile vor Gericht abgeschlossene Unterhaltsvergleiche werden im Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles vollstreckt, wenn sie den in den Art. 1 bis 4 festgelegten Voraussetzungen, insoweit diese Bestimmungen auf sie Anwendung finden können, entsprechen.

(2) Dasselbe gilt für Unterhaltsvergleiche, die vor anderen zur Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften berufenen Behörden geschlossen werden, sofern der Antrag auf Vollstreckung durch das zuständige Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht an das zur Bewilligung der Vollstreckung zuständige Gericht des anderen vertragschließenden Teiles unter Hinweis auf diesen Vertrag übersendet wird.

Artikel 6

Die Partei, welche die Vollstreckung begehrt, hat vorzulegen:

(1) eine mit der amtlichen Unterschrift und dem Amtssiegel oder Amtsstempel versehene Ausfertigung der Entscheidung oder des Vergleiches;

(2) eine zur Feststellung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der Entscheidung oder der Vollstreckbarkeit des Vergleiches erforderliche Bestätigung;

(3) gegebenenfalls eine Bestätigung über die Bewilligung des Armenrechtes (Art. 7);

(4) bei Versäumnisentscheidungen eine Bestätigung des Gerichtes über den Zeitpunkt und die Art der Ladung sowie über den Zeitpunkt und die Art ihrer Zustellung.

Artikel 7

Wurde der antragstellenden Partei das Armenrecht in dem Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist oder der Vergleich geschlossen wurde, bewilligt, so genießt sie das Armenrecht auch in dem im anderen Staate durchzuführenden Vollstreckungsverfahren.

Artikel 8

Aus Anlaß des Antrages auf Bewilligung der Vollstreckung kann dem Antragsteller keinerlei Sicherheitsleistung für Verfahrenskosten oder Gebühren auferlegt werden.

Artikel 9

Wenn in der Entscheidung oder in dem Vergleiche der Unterhaltsbetrag in einer anderen Währung als in der des Staates, in dem die Vollstreckung erfolgen soll, ausgedrückt ist, wird die Frage, ob und auf welche Weise dieser Betrag in die Währung des genannten Staates umzurechnen ist, nach dem Rechte dieses Staates beurteilt.

Artikel 10

Soweit in diesem Vertrage nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Bewilligung und das Vollstreckungsverfahren nach dem Rechte des Staates, in dem die Vollstreckung durchzuführen ist; das gilt insbesondere für die Vollstreckung zur Hereinbringung künftig fällig werdender Unterhaltsansprüche.

Artikel 11

Der vorliegende Vertrag ist ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Beteiligten anzuwenden; die Bestimmung des Art. 2 Abs. 2 lit. d bleibt unberührt.

Artikel 12

(1) Alle die Auslegung oder die Anwendung des vorliegenden Vertrages betreffenden Meinungsverschiedenheiten, die im Wege diplomatischer Verhandlungen nicht zu bereinigen sein sollten, sind auf Verlangen eines der vertrag-

schließenden Teile einer Kommission zu unterbreiten, die beauftragt ist, eine Lösung des Streitfalles zu suchen und die sich aus je einem Vertreter der beiden Regierungen zusammensetzt.

(2) Für den Fall, als diese beiden Vertreter nicht innerhalb dreier Monate, nachdem ihnen die Meinungsverschiedenheit unterbreitet wurde, zu einer Regelung kommen können, haben sie einverständlich ein unter den Angehörigen eines dritten Staates auszuwählendes Mitglied namhaft zu machen. Mangels Einigung über die Auswahl dieses Mitgliedes innerhalb einer Frist von zwei Monaten kann der eine oder der andere Teil den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ersuchen, die Namhaftmachung des dritten Mitgliedes der Kommission durchzuführen; diese hat sodann die Aufgaben eines Schiedsgerichtes zu versehen.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder; seine Entscheidung ist endgültig und bindend.

Artikel 13

Der vorliegende Vertrag ist zu ratifizieren; die Ratifikationsurkunden sind sobald als möglich in Wien auszutauschen. Der vorliegende Vertrag tritt am ersten Tag des dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Artikel 14

(1) Jeder der vertragschließenden Teile kann den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatlichen Frist auf das Ende des Kalenderjahres kündigen.

(2) Durch das Außerkrafttreten des vorliegenden Vertrages werden in diesem Zeitpunkt bereits bewilligte Vollstreckungen nicht berührt.

ZU URKUND dessen haben die Bevollmächtigten den vorliegenden Vertrag unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

GESCHEHEN in doppelter Urschrift zu Vaduz am ersten April eintausendneunhundertfünfundfünfzig.

Für die Republik Österreich:

Dr. Stephan Verosta m. p.
Dr. Ludwig Viktor Heller m. p.

Für das Fürstentum Liechtenstein:

Alexander Frick m. p.

Zusatzprotokoll zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Vollstreckung von Unterhaltstiteln.

I. Zur Anwendung des Artikels 1 Abs. 1:

Es besteht Einverständnis darüber, daß unter „gerichtlichen Entscheidungen über Unterhaltsansprüche in Geld“ solche Entscheidungen nicht zu verstehen sind, in denen der Unterhalt in einem Bruchteil der Bezüge des Beklagten oder Antraggegners aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis festgesetzt ist (Par. 10 a der Österreichischen Exekutionsordnung).

II. Zur Anwendung des Artikels 6:

Was unter „amtlicher Unterschrift“ zu verstehen ist, wird durch die innerstaatlichen Rechtsvorschriften bestimmt.

GESCHEHEN in doppelter Urschrift zu Vaduz am ersten April eintausendneunhundertfünfundfünfzig.

Für die Republik Österreich:

Dr. Stephan Verosta m. p.
Dr. Ludwig Viktor Heller m. p.

Für das Fürstentum Liechtenstein:

Alexander Frick m. p.

Erläuternde Bemerkungen.

A. Allgemeine Bemerkungen.

Auf Grund der liechtenstein'schen Landesgesetze vom 16. Dezember 1891, LGBl. Nr. 9, und vom 13. Juli 1897, LGBl. Nr. 4, wurden im Fürstentum Liechtenstein österreichische Urteile, ferner Zahlungsaufträge, Zahlungsbefehle und gerichtliche Vergleiche vollstreckt.

Dementsprechend wurden in Österreich, durch Verordnung vom 15. Jänner 1892, RGBl. Nr. 12, die Bestimmungen des liechtenstein'schen Rechtes zwecks Beobachtung der Gegenseitigkeit bekanntgemacht und kurz vor Inkrafttreten der Exekutionsordnung mit Verordnung vom 10. Dezember 1897, RGBl. Nr. 289, gemäß § 79 Exekutionsordnung die verbürgte Gegenseitigkeit kundgemacht. Diese Verordnung wurde im Hinblick auf eine Änderung der liechtenstein'schen Jurisdiktionsnorm durch Verordnung vom 30. Mai 1932, BGBl. Nr. 146, im Sinne einer Einschränkung abgeändert.

Schon im Jahre 1923 waren aber in Liechtenstein die Bestimmungen über die Vollstreckung ausländischer Exekutionstitel aufgehoben worden (Art. 112 II, § 8—10 der liechtenstein'schen Rechtssicherungsordnung vom Jahre 1923). In der Praxis in Liechtenstein sind aber österreichische Titel bis zur Okkupation Österreichs im Jahre 1938 vollstreckt worden, seit 1945 aber nur mehr solche Titel, die den gesetzlichen Unterhalt betreffen.

Zur Klärung dieser verworrenen Lage wurden Verhandlungen mit der fürstlich liechtenstein'schen Regierung eingeleitet. Im Hinblick auf die Bindungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft und darauf, daß zwischen Liechtenstein und dieser kein Vollstreckungsvertrag allgemeiner Art besteht, hat die liechtenstein'sche Regierung den Wunsch geäußert, lediglich die Vollstreckbarkeit der beiderseitigen Titel, die den gesetzlichen Unterhalt betreffen, vertragsmäßig zu ordnen, von einem allgemeinen Vollstreckungsvertrag aber abzusehen.

Die Verhandlungen wurden am 1. April d. J. mit dem beiliegenden Vertrag abgeschlossen, der mit diesem Tage auf Grund der Ermächtigung durch den Ministerrat unterzeichnet wurde.

B. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln.

Der auf dieser Grundlage abgeschlossene Vertrag über die Vollstreckung von Unterhaltstiteln, der wegen seiner Kürze nicht in Abschnitte gegliedert wurde, regelt in den Artikeln 1 bis 5 die Voraussetzungen für die Vollstreckbarkeit der im anderen Staat entstandenen Unterhaltstitel.

Zu Art. 1:

Abs. 1 umgrenzt die Titel, die unter das Abkommen fallen: Gerichtliche Entscheidungen über Unterhaltsansprüche, die in Geld festgesetzt sind (wie im Zusatzprotokoll unter I klargelegt, nicht auch die Bruchteilstitel des § 10 a Exekutionsordnung), sofern der Unterhalt auf einer familienrechtlichen Beziehung, also auf dem Gesetze, beruht.

Abs. 2 zählt die Voraussetzungen auf, denen die Entscheidung genügen muß.

Zu Art. 2:

Dieser Artikel führt das Erfordernis der (internationalen) Zuständigkeit (Art. 1 Abs. 2 lit. a) der Behörde des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist (Entscheidungsstaat), aus; in erster Linie entscheidet hierüber das innerstaatliche Recht des Staates, in dem vollstreckt werden soll (Vollstreckungsstaat). Nimmt dieser ausschließliche Gerichtsbarkeit in Anspruch oder billigt er dem Entscheidungsstaat sonst keine Gerichtsbarkeit in der Sache zu (zum Beispiel deshalb, weil es sich um Angehörige eines dritten Staates handelt, die im Entscheidungsstaat weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt haben), so ist die Vollstreckung abzulehnen.

Abs. 2 bindet aber die beteiligten Staaten in dieser sonst der innerstaatlichen Rechtsordnung des Vollstreckungsstaates überlassenen Abgrenzung der Gerichtsbarkeit durch Festsetzung bestimmter Fälle, in denen die Zuständigkeit des Entscheidungsstaates (im Verhältnis zum Vollstreckungsstaat) auf jeden Fall gegeben ist.

6

Durch diese Bestimmungen können keine — nicht schon auf Grund der bestehenden Gesetze vorhandenen — Zuständigkeiten im Inland geschaffen werden, weil nur die Grenzen der Gerichtsbarkeit zwischen den Vertragsstaaten abgesteckt werden, aber nicht gefordert wird, daß die innerstaatliche Gesetzgebung diesen Bereich auch ausfüllt. Hingegen können sie für das innerstaatliche Recht insofern von Bedeutung werden, als sie eine nach innerstaatlichem Recht bestehende ausschließliche Gerichtsbarkeit und damit den Ausschluß der Vollstreckung ausländischer Entscheidungen beseitigen. So werden die liechtenstein'schen Behörden auf Grund des Art. 2 Abs. 2 lit. c als zuständig zu erachten sein, wenn in einem Verfahren in Liechtenstein der Unterhalt für einen minderjährigen österreichischen Staatsbürger festgesetzt wurde und sich der Beklagte der liechtenstein'schen Jurisdiktion unterworfen hat. Da für diesen Fall — abgesehen von den Bestimmungen des Rechtshilfevertrages (der nicht notwendig gleichzeitig mit dem Vollstreckungsvertrag gelten muß) und abgesehen vom Fall der Übertragung der vormundschaftsbehördlichen Geschäfte gemäß § 111 Abs. 3 Jurisdiktionsnorm — ausschließliche österreichische Gerichtsbarkeit bestünde, liegt insofern eine Gesetzänderung vor; die ausschließliche österreichische Vormundschaftsgerichtsbarkeit wird, allerdings nur im Punkte der Unterhaltsfestsetzung, beseitigt.

Zu Art. 3:

Dieser Artikel enthält den üblichen Vorbehalt der öffentlichen Ordnung, der jedoch für bestimmte Fälle (Abs. 2) ausgeschlossen wird.

Zu Art. 4:

Diese Bestimmung stellt klar, daß Entscheidungen, durch die die Unterhaltspflicht abgeändert wird — solche sind insbesondere im außerstreitigen Verfahren sehr häufig — unter Art. 1 Abs. 1 fallen.

Zu Art. 5:

Abs. 1 stellt die vor Gericht abgeschlossenen Unterhaltsvergleiche den gerichtlichen Entscheidungen gleich.

Abs. 2 bezieht auch vor nichtgerichtlichen Behörden, die zur Führung vormundschafts- oder pflegschaftsbehördlicher Geschäfte berufen sind, abgeschlossene Vergleiche ein, verlangt jedoch bei diesen — auf besonderen liechtenstein'schen Wunsch — die Übersendung der Anträge im Wege des Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichtes.

Art. 6 enthält die formellen Erfordernisse der Vollstreckungsanträge, Art. 7 bis 11 enthalten Bestimmungen über das Verfahren im Vollstreckungsstaat.

Zu Art. 6:

Die formellen Erfordernisse sind die üblichen; das Erfordernis einer amtlichen Unterschrift auf dem Titel wird im Zusatzprotokoll unter II durch Hinweis auf die innerstaatlichen Vorschriften erläutert.

Zu Art. 7:

Nach diesem Artikel erstreckt sich das im Entscheidungsstaat bewilligte Armenrecht auf die Exekution aus diesem Titel im Vollstreckungsstaat; dies ändert § 64 Zivilprozeßordnung und § 78 Exekutionsordnung, wonach das Armenrecht sich nur auf ein bestimmtes Prozeß- oder Exekutionsverfahren bezieht, auch in der Abänderung dieser Bestimmungen durch § 9 Abs. 2 Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz BGBl. Nr. 75/1950 (Erstreckung der auf dem Armenrecht beruhenden Gebührenfreiheit auf die innerhalb eines Jahres bewilligte Exekution) insofern, als die zeitliche Begrenzung für die Gebührenfreiheit entfällt. Diese Bestimmung ist daher gesetzändernd. Auf einen neuerlichen Armenrechtsantrag auch bei Exekutionsanträgen, die später als ein Jahr nach Rechtskraft des Titels anfallen, konnte verzichtet werden, weil es sich in der Masse der Fälle bei Unterhaltstiteln um vermögens- und einkommenslose Kinder handelt.

Zu Art. 8:

Die Befreiung von einer Sicherstellung anlässlich des Antrages auf Exekutionsbewilligung hat für Österreich derzeit keine Bedeutung.

Zu Art. 9:

Die Verweisung auf das Recht des Vollstreckungsstaates in währungsrechtlichen Fragen schließt die Zulassung ausländischer Wechselkurse aus.

Zu Art. 10:

Dieser Artikel stellt klar, daß das Verfahren im Vollstreckungsstaat sich nach dessen Recht richtet, soweit nicht die vorhergehenden Artikel etwas anderes bestimmen.

Zu Art. 11:

In diesem Artikel ist die Klarstellung enthalten, daß die Staatsangehörigkeit, abgesehen von Art. 2 Abs. 2 lit. d, bei der Anwendung des Vertrages ohne Bedeutung ist.

Zu Art. 12 bis 14:

Diese Artikel enthalten außer den üblichen Schlußbestimmungen noch die Klarstellung (Art. 14 Abs. 2), daß im Falle des Außerkrafttretens des Vertrages bereits bewilligte Exekutionen unberührt bleiben.